

Nr 14 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Mag. Brenner, Mag. Rogatsch, Dr. Schnell und Schwaighofer auf Änderung des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes betreffend die Zusammensetzung der Ausschüsse des Landtages in der 13. Gesetzgebungsperiode

Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien besteht Einvernehmen darüber, der Partei der Grünen für die Dauer der neuen (13.) Gesetzgebungsperiode des Landtages ein volles Mitwirkungsrecht in den Sitzungen der Landtagsausschüsse einzuräumen. Dazu ist es notwendig, einen auf der selben Stufe wie das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz stehenden Beschluss als Gesetz zu fassen, der die Vorgabe des § 20 Abs 1 GO-LT vorübergehend modifiziert. Nach dem Grundsatz der Verhältniswahl ergebe sich nämlich bei einer Mandatsverteilung im Plenum von 17 SPÖ, 14 ÖVP, 3 FPÖ und 2 Grüne eine Zusammensetzung der Ausschüsse von 5 SPÖ, 4 ÖVP und 1 FPÖ bei zehn Ausschussmitgliedern bzw von 6 SPÖ, 4 ÖVP und 1 FPÖ bei 11 Ausschussmitgliedern.

Davon abweichend sollen sich die Ausschüsse bei insgesamt 11 Mitgliedern – zu Lasten des Anspruches der SPÖ auf das 6. Ausschussmandat – aus 5 Mitgliedern der SPÖ, 4 Mitgliedern der ÖVP, 1 Mitglied der FPÖ und 1 Mitglied der Grünen zusammensetzen. Diese Mitgliedschaft vermittelt den Grünen das Stimmrecht in den Ausschüssen zusätzlich zum Teilnahmerecht, Rederecht und Antragsrecht, das den Grünen Abgeordneten bzw beim Rede- und Antragsrecht nur einem von beiden auch bei unveränderter Rechtslage gemäß den §§ 46 Abs 2, 50 Abs 2 zweiter Satz und 51 Abs 2 zweiter Satz zugekommen wäre.

Dadurch wird außerdem eine Mandatsverteilung in den Ausschüssen erzielt, die den politischen Mehrheitsverhältnissen im Plenum genau entspricht.

Die gesetzlich festgelegte Größe der Ausschüsse und ihre von § 20 Abs 1 GO-LT abweichende Zusammensetzung gelten für die Dauer der 13. Gesetzgebungsperiode. Das rückwirkende Inkrafttreten mit 19. Mai 2004 ermöglicht die Wahl des 11. Ausschussmitgliedes nach Beschlussfassung des Gesetzes noch in derselben Landtagssitzung. Diese Wahl wird dadurch nachträglich saniert. Die bereits erfolgte Wahl der zehn Ausschussmitglieder bleibt aufrecht und muss nicht wiederholt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Initiativantrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Mai 2004

Mag. Brenner eh

Mag. Rogatsch eh

Dr. Schnell eh

Schwaighofer eh

Gesetz

vom , mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2002, wird geändert wie folgt:

Nach § 94 wird eingefügt:

„Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 13. Gesetzgebungsperiode

§ 95

(1) Die nach § 20 Abs 1 vom Landtag zu wählenden Ausschüsse bestehen aus elf Mitgliedern, die sich auf die im Landtag vertretenen Parteien wie folgt verteilen:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	5
Österreichische Volkspartei (ÖVP)	4
Die Freiheitlichen (FPÖ)	1
Die Grünen	1.

(2) Die am 28. April 2004 erfolgten Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages bleiben unberührt.

(3) Die Abs 1 und 2 treten mit 19. Mai 2004 in Kraft und mit Ende der 13. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages außer Kraft.“